



Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. Oktober 2025, Zahl: 120-20/BGM29/2025-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

§ 1

Vorhaben und Verkehrsbeschränkung

- (1) Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 52/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 01. März 2023, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, werden für das Vorhaben von Grabungsarbeiten für die Verlegung eines Stromanschlusses im Bereich Zwanzgerberg 21, 9065 Ebenthal, durch Herrn Zwetti Michael (Hausbetreuung und Baggararbeiten), Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal, Verkehrsverbote, Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen, die in dem beigeschlossenen Regelplan ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, verordnet.
- (2) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen (öffentliche Straßen) gemäß beigeschlossenem Regelplan in beide Fahrrichtungen beschränkt:
 - a) **Parz. Nr. 1256 und Nr. 1503, beide KG 72157 Radsberg (Stromanschluss zu Parz. Nr. 1377, KG 72157 Radsberg)**
- (3) Der in der BEILAGE ersichtliche Regelplan sowie Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt am **27. Oktober 2025**.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der StVO 1960 durch die im Regelplan ersichtlichen Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

 

Ing. Christian Orasch

Beilage zur Verordnung

BEILAGE zur Verordnung vom 23.10.2025, Zahl: 120-20/BGM29/2025-Ze/Pro

Gemäß § 44 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgenden Straßenverkehrszeichen sowie Anbringung von Bodenmarkierungen laut angeschlossenem Regelplan kundgemacht:

2. **§ 52/10 a und b StVO, Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. der Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h**
9. **§ 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr**
13. **§ 50/9 StVO, Baustelle**
15. **§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung**
22. **§ 52/11 StVO, Ende von Überholverbots und Geschwindigkeitsbeschränkungen**

Hinweise: § 34/4 StVO: Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



